



---

# Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Vom 21. März 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **811.5**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1)</sup> als Reglement:

I.

## 1 Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es werden damit werterhaltende Massnahmen finanziert.

### Art. 2 Einlage in die Reserve

<sup>1</sup> Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 1.5 % des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

### Art. 3 Bestand der Reserve

<sup>1</sup> Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 % des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

---

<sup>1)</sup>sGS 151.2.

<sup>2</sup> Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

**Art. 4** Entnahme aus der Reserve

<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparatur-aufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

**2 Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen****Art. 5** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

**Art. 6** Einlage in die Reserve

<sup>1</sup> In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 % der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

**Art. 7** Bestand der Reserve

<sup>1</sup> Der höchste Bestand der Reserve beträgt 5 % des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

<sup>2</sup> Die Reserve wird nicht verzinst.

**Art. 8** Entnahme aus der Reserve

<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>2)</sup>.

St.Gallen, 21. März 2023

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Stefan Keller

Die Ratssekretär-Stellvertreterin:

Carmen Betschart

---

<sup>2)</sup> Inkrafttreten: 1. Mai 2023.